

Hinsichtlich des von Ihnen im Widerspruchsschreiben vorgebrachten Arguments der Abweichung zwischen unserer Festsetzung und Ihrer Berechnung möchte ich höchstvorsorglich darauf hinweisen, dass sich der Erstattungsregelung des § 56 IfSG nicht entnehmen lässt, dass die Behörde stets den Betrag erstatten müsse, den der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für die Zeit der Absonderung ausgezahlt hat. Dies deshalb nicht, so in der Entscheidung der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 17.01.2022 zum Aktenzeichen B 7 K 21.871 ausgeführt, da deren Höhe nämlich sonst zur freien Disposition des Arbeitgebers stünde. Die Höhe der Entschädigung, so das Gericht weiter, und damit auch die Berechnung derselben, steht demnach nicht im Belieben des Arbeitgebers.

Da Ihr Widerspruch nach gegenwärtigem Kenntnisstand somit keine Aussicht auf Erfolg hat, empfehle ich Ihnen, die Rücknahme desselben in Betracht zu ziehen.

Für die förmliche Entscheidung über einen Widerspruch fallen – im Gegensatz zum kostenfreien Ausgangsverfahren – Verwaltungskosten an. Zusätzlich zu der Tatsache, dass Ihr Widerspruch wohl nicht erfolgreich durchsetzbar wäre, müssten Sie für die förmliche Ablehnungsentscheidung Gebühren bezahlen, welche im Widerspruchsverfahren etwa 300,00 EUR betragen.

Ich rege deshalb an, dass Sie die Rücknahme Ihres Widerspruchs, welche im Übrigen kostenfrei ist, in Erwägung ziehen. Eine Klage wäre dann aber auch ausgeschlossen.